jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/7/21 92/17/0268

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.07.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §6;
ABGB §7;
ABGB §8;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/29 88/04/0033 5

Stammrechtssatz

Bei eindeutiger Gesetzeslage verbietet sich eine vom Gesetzeswortlaut abweichende Auslegung unter Berufung auf das Gebot zu verfassungskonformer Interpretation; auch die verfassungskonforme Interpretation ist auf Zweifelsfälle beschränkt (Hinweis E 22.12.1976, 2233/75, VwSlg 9213 A/1976)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992170268.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at